



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte und Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. April 2016 zur Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilferordnung eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Ziel dieser Vorlage ist die Transparenz für Steuerverwaltungen durch die Lieferung von Daten über multinationale Gesellschaften zu erhöhen. Die multinationalen Gesellschaften sind gehalten, verschiedene Dokumente auszufüllen (Country-by-Country Report). Die OECD- und G20-Staaten haben sich politisch verpflichtet, den Mindeststandard des automatischen Austauschs länderbezogener Berichte umzusetzen. Auch die Schweiz hat sich für die Umsetzung verpflichtet.

Der Regierungsrat sieht zwar die Notwendigkeit dieser Massnahme vor dem Hintergrund des generellen internationalen Drucks auf die Schweiz. Mit grosser Besorgnis nimmt er jedoch die zunehmende Regulierungsdichte für die betroffenen Unternehmen zur Kenntnis. Die Umsetzung der Berichterstattung über steuerbezogene Kennzahlen wird für diese Konzerne einen erheblichen Mehraufwand und Zusatzkosten mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung des Austauschs auf den internationalen Mindeststandard ausdrücklich zu begrüssen.

Der Country-by-Country Report ist ein neues Instrument, mit dem die Transparenz im Bereich der Unternehmensbesteuerung verbessert und die Gewinnverlagerung bekämpft werden soll. Erst die Praxis wird zeigen, ob dadurch der Verteilungskampf um das Steuersubstrat internationaler Konzerne angeheizt wird und ob dieser bei den Partnerstaaten zusätzliche Begehrlichkeiten weckt. Die Versuchung, einen höheren Gewinn als den im eigenen Land erwirtschafteten und ausgewiesenen Gewinn zu besteuern, könnte insbesondere bei Staaten mit Haushaltsdefiziten hoch sein.

In Anbetracht des tiefen Steuerniveaus der Schweiz ist eher zu befürchten, dass ausländische Hochsteuerländer das Steuersubstrat der Schweiz streitig machen und die Einnahmen infolge Gewinnkorrekturen durch ausländische Staaten sinken könnten. Die Kantone werden nicht umhin kommen, im Verteilungskampf um das Steuersubstrat entsprechende Verrechnungspreisspezialisten auszubilden, um gegebenenfalls den Begehrlichkeiten ausländischer Staaten entgegenzuwirken. Im Lichte dieser Betrachtung wird sich die Einführung des Austauschs von Country-by-Country Reports negativ auf die Kostenfolgen der Kantone auswirken. Die Einführung dieser Massnahme erfordert Anpassungen von IT-Systemen und führt im Vollzug durch die Inanspruchnahme personeller Ressourcen bei der Beurteilung von Verrechnungspreismodellen oder weiteren Verfahrensverhandlungen zu höheren Personalkosten.

Der Bundesrat tut gut daran, die Unternehmungen vor zusätzlichen Regulierungen im Steuerbereich zu bewahren. Nachdem die Einführung des automatischen Austauschs über Finanzkonten (AIA) und der spontane Informationsaustausch von Steuervorbescheiden sowie die Umsetzung der Massnahme 13 (Country-by-Country Report) beschlossen sind, wäre es an der Zeit, wenn sich die Schweiz bei der OECD um Zurückhaltung zur Umsetzung weiterer Massnahmen bemüht. Insbesondere Kleinkantone tun sich bei dieser hohen Gesetzeskadenz und der stetig steigenden Regelungsdichte wegen knapper personeller Ressourcen und finanzieller Sachzwänge schwer, diese Projekte umzusetzen. Der Regierungsrat macht beliebt, weitere zur Umsetzung empfohlene Massnahmen erst in Angriff zu nehmen, wenn erste Wirkungsanalysen Aufschluss über die gewünschte Zielerreichung geben. Ansonsten besteht die Gefahr, vor lauter Bürokratie das Ziel aus den Augen zu verlieren.

Der Regierungsrat verzichtet darauf, eine eigene Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des ALBA-Gesetzesentwurfs zu verfassen. Stattdessen schliesst er sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 13. Mai 2016 an.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 14. Juni 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der FDK zum ALBA-Gesetz vom 13. Mai 2015